

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf und Anna Bauseneick (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Änderung des LROP-Ziels der Elbquerung bei Darchau / Neu Darchau

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf und Anna Bauseneick (CDU), eingegangen am 20.02.2025 - Drs. 19/6589,
an die Staatskanzlei übersandt am 24.02.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 21.03.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Verordnung zum Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) vom 18. Juli 1994 wurde die Brücke bei Darchau / Neu Darchau unter Punkt C 3.6.3 Straßenverkehr erstmals als Ziel-Maßnahme genannt, die im Rahmen einer Regionallösung als „besonders bedeutsam“ verwirklicht werden sollte. Zur Begründung führte die damalige rot-grüne Landesregierung u. a. die qualitative Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in den ländlichen Räumen an, insbesondere zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung durch den straßengebundenen ÖPNV und zur Herstellung bzw. zum Ausbau der Verbindungen zu den neuen Bundesländern als Voraussetzung des räumlichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Zusammenwachsens.

Im aktuellen LROP 2017 in der Fassung vom 17. September 2022 wird unter Abschnitt 4.1.3 Straßenverkehr festgelegt: „Die Flussquerung der Elbe bei Darchau / Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen.“¹ Nach § 43 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und § 41 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ist der Baulastträger bei Kreisstraßen - und somit auch von Brücken, die diese Kreisstraßen verbinden - der entsprechende Kommunalverband, hier der Landkreis Lüneburg. Im September 2018 beschloss der Lüneburger Kreistag, das Planfeststellungsverfahren für den Bau einer Elbbrücke bei Darchau / Neu Darchau zu eröffnen. Das Land Niedersachsen beteiligte sich mit 1,3 Millionen Euro an den Planungskosten. Noch im Jahr 2025 soll dem Vernehmen nach der Planfeststellungsbeschluss gefasst werden. Im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus November 2022 erfolgt hinsichtlich dieser Elbquerung eine andere Positionierung: „Wir favorisieren ein zukunftsorientiertes Fährkonzept Bleckede-Neu Darchau, anstatt des Brückenbaus.“² Im Juli 2023 kündigte die für Fragen der Landesraumordnung zuständige Ministerin an, das LROP dahin gehend zu ändern, dass das bisherige Ziel „feste Elbquerung“ durch ein Ziel „Fährkonzept“ ersetzt werden soll.

¹ <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/59c1b282-77c0-30e7-89f9-de515f831160>.

² Sicher in Zeiten des Wandels. Niedersachsen zukunftsfest und solidarisch gestalten. Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2022, S. 33. https://www.spdnds.de/wp-content/uploads/sites/77/2022/12/SPD_NDS_LTW_Koalitionsvertrag_2022_2027_Web.pdf.

1. Warum plant die Landesregierung, dem Landkreis Lüneburg als Baulastträger eine Zieländerung vorzugeben, die der demokratisch gefasste Kreistagsbeschluss nicht vor sieht?

Grundlage für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ist § 13 Raumordnungsgesetz (ROG).

Demnach handelt es sich beim LROP um eine überörtliche Raumordnungsplanung, den landesweiten Raumordnungsplan im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG. Dieser ist gemäß § 7 Abs. 7 ROG regelmäßig auf Aktualisierungsbedarf zu überprüfen. Es ist gesetzliche Aufgabe des Landes, über die Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von LROP-Festlegungen zu entscheiden. Dies gilt auch in Bezug auf im LROP enthaltene raumordnerische Festlegungen gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 a ROG zur Sicherung von Standorten oder Trassen für Verkehrsinfrastruktur.

Für die Landesregierung stellt sich angesichts der weiter steigenden Kosten sowie der massiven Eingriffe in Natur und Landschaft nicht die Brücke, sondern vielmehr ein Fährkonzept als sachgerechte und machbare Lösung dar.

2. Aus welchem Grund sieht die Landesregierung es als geboten an, „die qualitative Verbesserung in den ländlichen Räumen, insbesondere zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung durch den straßengebundenen ÖPNV und die Herstellung bzw. den Ausbau der Verbindungen zu den neuen deutschen Bundesländern als Voraussetzung des räumlichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Zusammenwachsens“ (Begründung des LROP-Ziels zur Brücke 1994) bei diesem Projekt gegebenenfalls nicht mehr zu verfolgen und zu verwirklichen?

Die Landesregierung sieht die in der Frage genannten Zielsetzungen weiterhin als geboten an und hat nicht vor, sie nicht mehr zu verfolgen.

Angesichts der weiter steigenden Kosten sowie der massiven Eingriffe in Natur und Landschaft fehlt es für die Errichtung einer Brücke aus Sicht der Landesregierung jedoch an einer realistischen Umsetzungsperspektive. Demgegenüber lässt ein technisch optimiertes Fährkonzept zeitnah reale Verbesserungen für die Elbquerung erwarten. Eine solche Lösung wird deshalb als machbar und sachgerecht bewertet.

3. Ist die Landesregierung angesichts des Umstands, dass der Landkreis Lüneburg Baulastträger ist, für Fragen der Planung einer Brücke bei Darchau / Neu Darchau sowie die Erstellung eines Fährkonzepts zuständig?

Da es sich um ein kommunales Projekt des Landkreises Lüneburg und des Landkreises Lüchow-Danneberg handelt, ist das Land hier nicht aktiv planerisch tätig.

Wie in der Vorbemerkung des Abgeordneten dargestellt, ist die Elbquerung bei Darchau Gegenstand des LROP, für das die Landesregierung zuständig ist.

Zudem wäre das Land maßgeblich an der Finanzierung beteiligt, denn ohne eine finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten aus dem Landeshaushalt ist der Bau einer Brücke nicht realisierbar.

4. Wäre der Vereinbarung im Koalitionsvertrag der beiden die Landeregierung tragenden Parteien bereits dadurch Rechnung getragen, wenn das bisher genannte Ziel (Brücke bei Darchau / Neu Darchau) aus dem LROP gestrichen werden würde?

Die derzeitige Festlegung im LROP steht im Widerspruch zu den Aussagen des Koalitionsvertrages. Dort heißt es: „Wir setzen uns dafür ein, dass eine nachhaltige Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel etabliert wird und zur Entlastung der Fährverbindung Glückstadt/Wischhafen beitragen kann. Wir favorisieren ein zukunftsorientiertes Fährkonzept Bleckede–Neu-Darchau, anstatt des

Brückenbaus“. Dementsprechend wurde in den allgemeinen Planungsabsichten angekündigt, dass das Ziel entsprechend geändert werden soll.

Im Rahmen des anstehenden Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf der Fortschreibung des LROP können Anregungen und Bedenken zu allen vorgesehenen Festlegungen eingebracht werden. Alle Stellungnahmen werden im Zuge der Abwägung berücksichtigt und fließen gegebenenfalls in eine Änderung des LROP-Entwurfs ein. Dem Ergebnis des LROP-Verfahrens kann nicht vorgegriffen werden.